



Erläuterungen zur Wohnungsgeberbestätigung

Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) am 1. November 2015 wurde die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers im Melderecht eingeführt, um sog. Scheinmeldungen zu verhindern.

Wann wird die Wohnungsgeberbestätigung benötigt?

Die Bestätigung ist bei jedem Einzug in eine Wohnung notwendig.

Wann ist die Wohnungsgeberbestätigung auszustellen und vorzulegen?

Der Wohnungsgeber muss die schriftliche Bestätigung innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug ausstellen. Der Meldepflichtige hat die Bestätigung bei der Anmeldung in der Meldebehörde vorzulegen.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber im Sinne des Melderechts ist derjenige, der einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung zur Verfügung stellt.

Im Regelfall ist der Eigentümer, der die Wohnung vermietet, der Wohnungsgeber. Wohnungsgeber kann aber auch eine vom Eigentümer mit der Vermietung der Wohnung beauftragte Person oder Stelle sein (z.B. vertretungsberechtigter Mitarbeiter einer Wohnungsbaugesellschaft).

Für Personen, die zur Untermiete wohnen, ist der Hauptmieter Wohnungsgeber. Der Hauptmieter ist auch Wohnungsgeber, wenn die Wohnung durch einen Dritten (z.B. Freundin, Enkel) unentgeltlich mitbenutzt wird.

Beim Bezug einer Wohnung durch den Eigentümer erfolgt die Bestätigung des Wohnungsgebers als Eigenerklärung der meldepflichtigen Person.

Wer ist Beauftragter des Wohnungsgebers?

Beauftragter des Wohnungsgebers kann z.B. ein vertretungsberechtigter Mitarbeiter einer Hausverwaltung oder einer Wohnungsbaugesellschaft sein, der nicht mit der Vermietung beauftragt ist.

Ebenso kann Beauftragter z.B. ein Mitarbeiter eines Pflegeheims oder einer Behörde sein, z.B. Bediensteter der Stadt für Obdachlosenunterkunft.